

# Fall Kampusch: Die andere Seite Liste der Ersatzansprüche ist lang

ZIVILRECHT. Wofür der Nachlass des mutmaßlichen Täters aufkommen muss.

VON CHRISTIAN HUBER

**AACHEN.** Der Fall Natascha Kampusch steht derzeit im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Die strafrechtliche Frage ist mit dem Selbstmord des mutmaßlichen Täters beendet, nicht aber die zivilrechtliche Dimension. Dem Opfer – und möglicherweise auch anderen – stehen Schadenersatzansprüche gegen den Täter zu, die durch dessen Tod nicht erlöschen.

Schadenersatzansprüche werden typischerweise geltend gemacht, wenn hinter einem ersatzpflichtigen Täter eine Haftpflichtversicherung steht, wie das bei Autounfällen und ärztlichen Kunstfehlern der Fall ist. Bei vorsätzlichen Straftaten ist freilich zivilrechtlich allein der Täter einstandspflichtig. Ist er nicht mehr am Leben, bestehen die Ansprüche gegen den Nachlass. Eine Befriedigung ist jedenfalls insoweit möglich, als der Täter Vermögen hinterlassen hat. In diesem Fall gibt es dafür gewisse Anhaltspunkte.

Zunächst hat das Opfer einen Schmerzensgeldanspruch. Ob auch ein sexueller Missbrauch gegeben war, steht derzeit nicht fest. Der Täter hat jedenfalls durch den Freiheitsentzug bewirkt, dass das Mädchen seine Kindheit nicht wie andere Kinder verbringen konnte. Darüber hinaus ist nicht abzusehen, welche psychischen Auswirkungen die lange Gefangenschaft im weiteren Leben spielt.

Da es zur Höhe des Anspruchs kaum Rechtsprechung gibt und Äußerungen der Rechtswissenschaft allenfalls in homoöpathischen Dosen vorliegen, ist die Unwägbarkeit der Bemessung sehr groß. Eine erste grobe Determinierung soll an dieser Stelle versucht werden: Natascha Kampusch wurde während ca. 8½ Jahre ihrer Freiheit beraubt. Greifbare Judikatur gibt es zur Bemessung des immateriellen Schadens bei rechtswidrig verhängter Haft, wobei dort ein Äquivalent zu leichten bis allenfalls mittleren Schmerzen bei einer Körperverletzung gewährt wird. Angesichts der gewiss stärkeren Beeinträchtigung – Unsicherheit, je wieder frei zu kommen, kein geregelter Freigang, Eingeschlossenheit in einem sehr kleinen Raum, außer mit dem Peiniger kein weiterer Umgang mit anderen Menschen – erscheint mir in diesem Fall eine Orientierung an starken Schmerzen angebracht. Das ergäbe bei 8½ Jahren „Haft“ unter Zugrundelegung eines für schwere Schmerzen bei Körperverletzungen üblichen Tagessatzes von 300 Euro einen Betrag von 930.000 Euro. Das entspricht auch etwa jenem Betrag, den die Republik vor zwei Jahren im Mordfall Deubler einem acht Jahre lang schuldlos Eingesperrten geboten hat. Ob der OGH eine so hohe Summe zusprechen würde, ist freilich ungewiss, bewegen sich doch die Obergrenzen beim Schmerzensgeld bei allerschwersten Verletzungen bei knapp über 200.000 Euro. Entsprechend dieser Referenzgröße könnten hier 100.000 bis 150.000 Euro angemessen sein.

## STICHWORT: Schadenersatz

**Als Folge des Verbrechens** an Natascha Kampusch, die achteinhalb Jahre in einem Kellerloch gefangen gehalten wurde, ist eine Reihe von Schadenersatzansprüchen denkbar. Sie sind, weil sich der mutmaßliche Täter umgebracht hat, an dessen Nachlass zu richten:

**Immaterieller Schaden:** Physische und psychische Schmerzen sind nicht in Geld messbar. Die Höhe des Schmerzensgeld wird vom Gericht bemessen. Vergleichswerte für die Freiheitsentziehung gibt es aus Fällen ungerechtfertigter Haft: Sie werden verglichen mit leichten bis mittleren Schmerzen, für die 100 bis 200 Euro pro Tag als angemessen gelten. Die einmaligen Umstände dieses Falles legen eher schwere Schmerzen (300 Euro/Tag) nahe, was in Summe alle Größenordnungen in der Schmerzensgeld-Judikatur sprengen würde.

**Materieller Schaden:** Natascha Kampusch kann Ersatz für jeden Aufwand verlangen, der ihr durch psychologische Betreuung, Nachhilfe usw. entsteht, dazu auch für das, was ihr durch verminderte berufliche Möglichkeiten entgeht. Forderungen könnten auch die Eltern (Detektivkosten), die Polizei und die Sozialversicherung erheben. All das aber nur, soweit der Nachlass reicht.



Die junge Frau wird in Sicherheit gebracht. (EPA)

Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wird, hat es einerseits der klägerische Anwalt schwer, die Höhe zu erahnen, andererseits ist nach einem rechtskräftigen Urteil die Durchsetzung gegenüber dem Straftäter mit Unwägbarkeiten verbunden. In Österreich sind bloß bis zu einer Überkragung um 50% die vollen Kosten überwälzbar. In Deutschland kann das Opfer sich in solchen Fällen darauf beschränken, einen Mindestbetrag zu verlangen. Das Gericht kann von sich aus den als angemessen angesehenen Betrag – nach oben offen – zusprechen, ohne an das Begehren des Geschädigten gebunden zu sein. Das Opfer hat insoweit kein Prozesskostenrisiko.

## Schweizer Opferhilfegesetz

In der Schweiz wiederum gibt es ein Opferhilfegesetz, wonach bei Kriminalstrafaten in Bezug auf Vermögens- und immaterielle Schäden, die letztlich der Täter ersetzen muss, der Staat in Vorlage tritt. Wie bei Unterhaltsansprüchen Minderjähriger in Österreich trägt das Risiko der Durchsetzbarkeit solcher Schadenersatzansprüche die öffentliche Hand, nicht das Opfer.

Mindestens genauso bedeutsam wie das Schmerzensgeld ist, dass als Folge der Freiheitsbeeinträchtigung eine psychologische Nachbetreuung zu erfolgen hat – womöglich ein Leben lang. Ob all diese Kosten durch Sozialversicherungsträger gedeckt werden, ist fraglich. Auch für die dem Opfer entstehenden Kosten muss der Täter aufkommen.

Natascha Kampusch hat acht Jahre ihrer Schulausbildung versäumt. Es liegt auf der Hand, dass sie dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt wurde. Eine Prognose der Folgen ist naturgemäß außerordentlich schwierig. Der deutsche Bundesgerichtshof begnügt sich mit einem besonders geringen Beweismaß bei den Anforderungen, diesen künftigen Nachteil zu belegen. Das österreichische Höchstgericht wäre nicht gehindert, ebenso zu verfahren.

Zu ersetzen ist die Differenz zwischen dem, was sie ohne Freiheitsentziehung verdient hätte, und dem, was sie trotz dieser an Erwerb erzielen kann. Womöglich benötigt sie nun private Nachhilfelehrer, die ihr im Einzelunterricht das beibringen, was sie bei normalem Schulbesuch erlernt hätte. Zu betonen ist, dass diese Kosten der Heranführung an einen halbwegs gleichen Bildungsstand wie ohne Freiheitsentziehung neben den dadurch bewirkten Vermögensverlusten im späteren Erwerbsleben gebühren. Die möglichen Einnahmen aus Interviews über ihren spektakulären Fall dürften darauf kaum im Wege der Vorteilsanrech-

nung zu berücksichtigen sein, steht dem doch der schändliche Anlass entgegen.

Aber nicht nur Ansprüche der Verletzten bestehen. Die Eltern haben – wohl beträchtliche – Aufwendungen für den Privatdetektiv getätigt. Auch diese sind ersatzfähig.

Denkbar ist, dass in der Folge die Krankenkasse Rückerstattungsansprüche gegen den Täter geltend macht, weil sie dem Kind infolge seiner seelischen Erkrankung psychiatrische und sonstige medizinische Dienstleistungen zu erbringen hat. Womöglich möchte sich auch die Polizei regressieren für die Kosten der Abschirmung, psychologischen Betreuung und dergleichen.

Rechnet man das alles zusammen, kann es gut sein, dass das Vermögen des Täters nicht ausreicht. Dann wäre es für das Opfer auch in Österreich bedeutsam, dass es staatliche Vorschussleistungen gibt. Wenn eine Konkurrenz von Ansprüchen des Kindes mit anderen Gläubigern gegeben ist, stellt sich die Frage, ob alle gleichrangig zu befriedigen sind. Dazu enthält die österreichische Rechtsordnung nur ganz rudimentäre Regelungen, die zudem nicht auf den konkreten Sachverhalt anzuwenden sind.

## Vorrang für Schmerzensgeld

Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche gegen einen Haftpflichtversicherer, genießt der Schmerzensgeldanspruch Vorrang, was im Sozialrecht geregelt ist (§ 336 ASVG). Darüber hinaus haben bei Nichtzureichen der Deckungssumme einer Kfz-Haftpflichtversicherung die Kapitalforderungen Vorrang vor den Rentenforderungen (§ 10 KHVG). Dem Wortlaut nach sind diese Normen auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anzuwenden. Während eine Analogie beim Vorrang des Schmerzensgeldes immerhin erwägenswert sein könnte, scheidet das beim Vorrang der Kapitalforderungen von vorneherein aus, ist doch die Ersatzform eines Anspruchs als Kapital oder Rente überhaupt kein sachliches Kriterium für die Berechtigung im Rahmen der Rangfolge.

Der österreichische Gesetzgeber denkt zur Zeit über eine Reform des Schadenersatzrechts nach bzw. lässt von Experten nachdenken. Der so tragische Fall Kampusch legt einen bisher noch von niemandem dargelegten Handlungsbedarf offen. Darüber hinaus mag er das Bewusstsein von Opfern und deren Anwälten schärfen, in welcher Größenordnung zivilrechtliche Ansprüche gegen den – nicht stets vermögenslosen – Täter bestehen. Zu betonen ist, dass es sich dabei um konkrete materielle und immaterielle Schäden handelt. Mit US-Verhältnissen hat das rein gar nichts zu tun.

*o. Univ.-Prof. Dr. Huber ist Inhaber des Lehrstuhls für bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht der Rheinisch-westfälischen Technischen Hochschule in Aachen. Von ihm stammt eine Vielzahl von Publikationen namentlich auf dem Gebiet des österreichischen und deutschen Schadenersatzrechts.*



Die LUKOIL INTERNATIONAL GmbH ist eine 1. größten russischen Erdölkonzerns. Als Holdinggesellschaft Raffinerie- und Marketingbereich in CEE und den 1 in Wien suchen wir eine/einen

## Juristin/Jr

### Sie bringen mit:

- Abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften
- sehr gute Englischkenntnisse
- ausgezeichnete Russischkenntnisse (idealerweise)
- Reisebereitschaft
- Berufserfahrung ist von Vorteil, aber keine Bed.
- Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- Kommunikationsfreude
- Flexibilität

### Aufgaben:

- Rechtliche Betreuung von Akquisitions- und M
- Koordinierung von Steuerberatern und Rechts
- Internationales Steuer- und Gesellschaftsrecht

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an: Fr. Mag. Olga  
Tel.: 01716 39 32, Fax: 01 716 39 39